

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Änderung der Verbrennungsmotorenanlage der Biogas Maihingen GbR auf dem Grundstück
Flur-Nr. 1925/1 der Gemarkung Maihingen**

1. Die Biogas Maihingen GbR, Energieweg 5 in 86732 Maihingen, hat beim Landratsamt Donau-Ries eine Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) für folgende Änderungen an der bestehenden Verbrennungsmotorenanlage beantragt: Tektur des genehmigten BHKW-Gebäude-Anbaus, da der Anbau etwas kleiner errichtet wurde, Änderung BHKW 3 (Betrieb des BHKWs mit einem neuen Aggregat anstatt des 2019 genehmigten mit einer geänderten elektrischen Leistung von 1501 kW und einer geänderten Feuerungswärmeleistung von 3538 kW und damit Erhöhung der gesamten installierten elektrischen Leistung auf 3080 kW und der Feuerungswärmeleistung auf 7409 kW, Änderung Notkühler, Abgasschalldämpfer und Zu- und Abluftkulissen), Austausch der Oxikatalysatoren in den BHKW 1, 2 und 3, Änderung von Hersteller und Typ der bereits genehmigten drei Aktivkohlefilter mit Volumenänderung je Aktivkohlefilter auf 2 m³.
2. Die Maßnahmen bedürfen als wesentliche Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Sätze 1, 4 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) sowie der Ziffer 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob für deren Änderung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG). Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.
4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im vorgenannten Sinne zu besorgen sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht damit nicht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen selbst in keinem der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgebiete. In der näheren Umgebung befinden sich jedoch das SPA-Gebiet Nr. 7130-471.11 „Nördlinger Ries und Wörnitztal“, (Natura 2000-Gebiet

nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) sowie die beiden gesetzlich geschützten amtlich kartierten Biotope Nr. 7029-0112 „Feldgehölze, Ruderal- und Altgrasfluren westlich Heuberg“ und Nr. 7029-1147 „Mauch mit Seitengräben zwischen Dürrenzimmern und Maihingen“ nach § 30 BNatSchG. Da die Emissionen nicht wesentlich erhöht werden, sind jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und -ziele dieser Gebiete, weder auf Vögel noch auf Feuchtgebiete, zu erwarten. Vielmehr ist im Wesentlichen von einem Beibehalt der Bestandssituation auszugehen.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 266), Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-159, eingeholt werden.

Donauwörth, 14.10.2020
Landratsamt Donau-Ries

gez. Leupolz

Regierungsrat